

2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) und der § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2004 in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Einheitsgemeinde Schwallungen die

2. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen.

Artikel 1

Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 25.07.2013 i.V.m. der 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Schwallungen vom 07.04.2016.

§16 (4) b) der Satzung wird folgendermaßen geändert:

§ 16 Urnengrabstätten

(4) b) Urnengemeinschaftsanlage mit „Namensplatte“

Die hier beigesetzten Urnen erhalten vom Nutzungsberechtigten einen einheitlich gestalteten Pultstein mit Unterplatte.

Der Pultstein und die Unterplatte sind aus Naturstein Oreon Granit, allseits poliert herzustellen. Die Größe des Pultsteins beträgt 40 cm x 40 cm (Breite x Tiefe). Die Höhe beträgt hinten 14 cm nach vorne auf 7 cm auslaufend. Die Unterplatte hat die Maße 60 cm x 60 cm (Breite x Tiefe). Die Höhe beträgt einheitlich 3 cm. Die Unterplatte ist umlaufend 10 cm sichtbar und auf erdgleichem Niveau zu setzen.

Die Schrift auf dem Pultstein wird mit der Schriftart „Stempelschrift“ und in der Farbe „Silberdollar“ vertieft eingearbeitet. Die Inschrift des Pultsteins beinhaltet Vor- und Zunamen (Geburtsname) sowie Geburts- und Sterbedaten.

Für die Beschaffung und die Errichtung des Grabmales (Pultstein mit Unterplatte) sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Beschaffung und die Errichtung des Grabmales erfolgt auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

Die Urnenreihengrabstätte wird der Reihe nach belegt. Die Beisetzung erfolgt auf Kosten der Hinterbliebenen durch beauftragte Bestattungsunternehmen.

Die Gestaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage mit Platte erfolgt durch die Gemeinde Schwallungen. Eine von Angehörigen zu bepflanzende Grabfläche gibt es nicht. Eine Gestaltung durch Blumen, Kränze und sonstigen Grabschmuck ist nicht gestattet. Dies ist ausschließlich an dem an der Urnengemeinschaftsanlage dafür vorgesehenen Platz abzulegen. Zur Beisetzung abgelegte Blumen und Kränze und sonstiger Grabschmuck sind innerhalb von zwei Wochen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Artikel 2

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwallungen, 27.10.2021

J. Heineck
Bürgermeister

